

nicht hätte nachsehen, ihn etwa durch ein übereiltes Verfahren zu einem Parteigänger des Kaisers hätte machen sollen. Darum ist es wahrscheinlich, dass Guido der erneuten Bestätigung der *Libertas Romana* zum Trotz, welche von Urban II. im Jahre 1096 erfolgt war<sup>1</sup> und später von Paschal II. 1107 wiederholt wurde<sup>2</sup>, thatsächlich der Gebieter der Abtei Romans blieb<sup>3</sup>.

Gerade dieser Zwiespalt zwischen Wirklichkeit und Recht, das Verlangen, was thatsächlich im Besitz des Erzbisthums war, nun auch mit Rechtstiteln zu belegen, dürfte die Einschwärzung der einschlägigen Stellen in die Wiener Stücke veranlasst haben: dass es zu einer Zeit geschah, als die Empfindung des Widerspruches zwischen *Jus* und *Factum* noch besonders lebhaft und nicht schon durch Gewohnheit stumpf geworden war, dass Guidos Erzbisthum die Fälschung hat entstehen lassen, ist danach wahrscheinlich; es wird noch annehmbarer und Guido selber als der Vater des Gedankens hingestellt, trotzdem die letzte Urkunde der Wiener Sammlung ihn schon als Papst erscheinen lässt, sobald man die Angelegenheit der Grafschaft Salmorenc genauer untersucht.

In der Wiener Sammlung verordnet Gregor VII. (J.-L. 5024) an bevorzugter Stelle, unmittelbar nachdem die Primatial- und Metropolitangewalt des Erzbisthums bestimmt ist: '*Praeterea de Salmoriacensi archidiaconia unum nobis intimasti: consecrationes vel ordinationes et quicquid ad pontificale pertinet officium, sicut tuus praedecessor Leodegarius et alii praedecessores firmitus obtinuerunt, ita tibi tuisque successoribus absque ulla inquietatione seu diminutione obtinere concedimus*'; das nämliche wiederholt etwas kürzer an derselben Stelle seiner Urkunde (J.-L. 6822) Calixt II.: '*Sane in Salmoriacensi archidiaconia consecrationes vel ordinationes et quicquid ad pontificale officium pertinet Viennensis ecclesia*

1) J.-L. 5668: 1096 Aug. 18. Die zweite Bestätigung desselben Papstes kann, durch die Angriffe erklärt, als Beruhigungsmittel für die Abtei aufgefasst werden; denn etwa die erste J.-L. 5374, welche fast genau mit Gregors VII. Verleihung übereinstimmt, als Fälschung zu verwerfen, scheint mir doch in der zu Romans veränderten Aufschrift ('*in abbatia nostra nomine Romana*', '*salutem et gratiam et apostolicam benedictionem*'; vgl. S. 93 Anm.) allein nicht ausreichend begründet. 2) J.-L. 6162: 1107 Juli 29. Paschal giebt auch die Bestimmung Urbans (J.-L. 5668), wonach die *Libertas Romana* auf die freie von Rom zu bestätigende Abtwahl beschränkt scheint, fast wörtlich wieder, verweist aber doch auch ausdrücklich auf Gregors Verfügung: '*iuxta Gregorii pape constitutionem*'. 3) Schon Giraud sagt (I, 123): '*Quant à l'abbaye de Romans, Guy, malgré la défense du pape, continuait à la gouverner en maître absolu*'; und auch Maurer ist der Meinung (a. a. O. S. 35 Anm. 5), dass Guido in der That seinen Willen durchgesetzt habe.